

Christian Ernst von Pappenheim beschwert sich bei Friedrich August I. von Sachsen, dass sein Reichsquartiermeister Heberer bei der Aufnahmezeremonie für Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat nicht seinen gewohnten Sitz einnehmen soll. Konzept, Pappenheim 1713 Januar 25, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Allerdurchleuchtigst und grosmächtigster könig und churfürst.

Allergnädigster herr!¹

Euer königliche mayestät und churfürstliche durchlaucht geruhen allergnädigst, sich ob beyden copialanschlüssen ^asub numero 1 und 2^a allunterhänigst vortragen zu lassen, was die churfürstliche mainzische Directorialgesandschafft² bey fürstehenden allgemeinen Reichsconvent³ zu Regensburg⁴ vom 19. dises⁵ ^bpuncto die nechts bevorstehenden fürstlich liechtensteinische introduction⁶ in den Reichsfürstenrath⁷ ad votum et sessionem in comitiis^{8-b} meinen canzleybedienten dasselbsten an mich hirhero zu berichten aufgegeben, ich auch auf die per expressum⁹ erhaltene nachricht unterm 23. eiusdem¹⁰ dahin zur verlangten an euch wissend zu lassen rescribiert¹¹ habe.

Obwohlen nun nicht ohne ist, das ich bald nach meiner zurückkunfft von dem wahl- und krönigstage zu Franckfurth¹² mit unpässigkeit befallen und also hart mitgenommen wurde, das ich leyder den gänzlichen verlustes meines gesichtes darvon besorget und ausser dem stande bin, dahin abreisen und den actus persöhnlichen verrichten zu können. Nachdemahlen aber mein freundlich geliebter herr bruder, graf / Johann Fridrich¹³ als nachältister diese function in meinem nahmen zu verrichten ybernomen, und dises in unseres gräflichen hauses burgfriden und denen vaterseitig errichteten und allergnädigst confirmirten¹⁴ verträgen gegründeten und ^cnach der weitem anlage sub nr. 3 darinnen expresse^c versehen ist, daß, wan der ältist, so daß Marschallamt¹⁵ verwesen soll, aus gebrechen seines leibs dasselb amt, als sich gebühret, so verwesen mögte, oder sonst darzu untäglich oder unschicklich wäre, das dann allweg der ältist nach ihm, so zu verwesung tauglich ist, das ietzt gemelt amt unverhindert der andern annehmen, verwesen

¹ Friedrich August I. von Sachsen (1670–1733) aus der albertinischen Linie des Fürstengeschlechts der Wettiner war ab 1694 Kurfürst von Sachsen und ab 1697 König von Polen und Großfürst von Litauen (als August II.) in Personalunion. Vgl. Hellmut KRETZSCHMAR, Friedrich August I.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 5 (1961), S. 572–573.

² Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Clus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71.

³ Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

⁴ Regensburg (D).

⁵ Januar.

⁶ Aufnahme.

⁷ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage*. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁸ „ad votum et sessionem in comitiis“: *Sitz und Stimme in der Versammlung*.

⁹ Eilpost.

¹⁰ desselben [Monats Januar].

¹¹ zurückgeschrieben.

¹² Kaiser Karl VI. wurde am 22. Dezember 1711 in Frankfurt am Main zum Kaiser gekrönt. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.

¹³ Christian Ernst Graf von Pappenheim (1674–1721) regierte das Haus gemeinsam mit Johann Friedrich von Pappenheim ab 1685. Seit dem Mittelalter hatte die Familie das Amt des Reichserbmarschalls als Stellvertreter des Reichserzmarschalls (des Kurfürsten von Sachsen) inne. Vgl. Haupt Graf zu PAPPENHEIM (Hg.), *Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12. bis z. 16. Jahrhundert*; in: *Beiträge zur deutschen Familiengeschichte* 6, Bd. 1, Würzburg 1927; Max WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/Oder 1906, S. 118.

¹⁴ bezeugten.

¹⁵ Das Amt des Erzmarschalls (Archimareschallus) übte der Kurfürst von Sachsen aus. Der Kurfürst gab die Ausübung der Zeremonien seines Erzamts als Erbamt an das Geschlecht der Pappenheimer weiter. Somit hatten die Reichsgrafen von Pappenheim das Amt des Reichserbmarschalls inne, das mit wichtigen Funktionen beim kaiserlichen Krönungszeremoniell verbunden war.

und sich des gebrauch soll ungefährlich, demenechst dises der bisherigen observanz¹⁶ gemäss und mit beyden leztwertigen, der anlage sub nr. 2 bemerckhten præjudiciis¹⁷, ersichtlich ist, das anno 1674 mein seliger herr vatter die Schwarzenbergischen¹⁸ und anno 1686 weiland liebden¹⁹, graf Johann Georg, die Waldeckhische²⁰ introduction ohne allen widerspruch und einrede verrichtet haben, da jener ein sohn, dieser aber der jüngerstere bruder von dem damahligen ältisten reichserbmarschallen, und deren keiner noch nächaltister gewesen, nicht weniger von des reichsquartiermeisters²¹ siz sunderlich ebenfals bekannt und weislich ist, daß wir das / Ambte an sich selbsten je und allwegen in mercklicher æstime²², consequenter, auch ohn ferner das der reichsfeldmarschallen²³ mit einem honorablen platz versehen gewesen, also auch der leztrige,^d so erstlich und 30 jahren ab und als general[...] in die churbayerische kriegsdienste gekommen,^d ob er schon mir vicequartiermeister gewesen, den erstern size auf der ersten geistlichen secretariusbanckh ohne condition²⁴ gehabt und solchen auch der iezige reichsquartiermeister bey der vor 26 jahren erfolgten Waldeckhischen²⁵ introduction gleichfalls ohne allen widerspruch occupirt²⁶ und so lange und oft, als er bey seiner offtermahligen dahinkunfft den Reichsrath²⁷ frequentiert, ruhig und unstreitig behalten, bis ihme vor 6 jahren bey der lezten Marleborough'schen²⁸ introduction aus ungleichen berichten, als ob er solchen orth ehedessen nicht betretten oder sothanen solemnen actus²⁹, wie er doch inpertinenti³⁰ zu erweisen gehabt, persöhnlich beygewohnt hatte, von denen catholischen secretarien eine quæstion moviert³¹ und von denen fürstlichen directoriis stattdessen ein besonderer stühle zwischen beyden secretarienbankhen, jedoch der evangelischen näher als der catholischen, gesezzet worden, darwider aber der ehevorige herr gesande grafen von Werthern³², excellenz, sich hautement³³ gesezt und einer auffarth und / erscheinung auf dem Rhathaus widderrathen und ehender nicht geschehen lassen, bis den vom herkommen nach ihme, reichsquartiermeister, der vierte size zugestanden wurde, ob es schon sich damit bis gegen 1 uhr nachmit-

¹⁶ Regel.

¹⁷ vorausgegangenen Rechtsurteilen.

¹⁸ Johann Adolf I. Schwarzenberg (1615–1683) wurde 1671 in den Fürstenstand erhoben und 1674 in den Reichsfürstenrat. Vgl. Johann Heinrich ZEDLER, *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, 1731–1754, Bd. 35, (Schle – Schwa), Sp. 1987.

¹⁹ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

²⁰ Friedrich Anton Ulrich von Waldeck (1676–1728) war Graf bzw. Fürst von Waldeck und Pyrmont. Am 6. Januar 1712 wurde er von Kaiser Karl VI. in den erblichen Fürstenstand erhoben und nannte sich seitdem Fürst zu Waldeck und Pyrmont. Vgl. Gerhard MENK, *Die Beziehungen zwischen Waldeck-Pyrmont und den Niederlanden in der Neuzeit*; in: Horst LADEMACHER (Hg.), *Oranien-Nassau, die Niederlande und das Reich*. Münster, Hamburg, 1995 S. 242.

²¹ Wolfgang Wilhelm Heberer (gest. 1721) war kaiserlicher Hoffpaltzgraf, königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer sowie hofgräflich-pappenheimischer Rat, Syndikus, Konsistorialpräsident, Lebenprobst und Reichsquartiermeister des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Vorläufig kein Nachweis.

²² Wertschätzung.

²³ Eberhard Ludwig Herzog von Württemberg (1676–1733) war ab 1712 General(Reichs)feldmarschall des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert UHLAND, *Eberhard Ludwig*; in: NDB 4 (1959), S. 237–238.

²⁴ Bedingung.

²⁵ Friedrich Anton Ulrich von Waldeck (1676–1728) war Graf bzw. Fürst von Waldeck und Pyrmont. Am 6. Januar 1712 wurde er von Kaiser Karl VI. in den erblichen Fürstenstand erhoben und nannte sich seitdem Fürst zu Waldeck und Pyrmont. Vgl. Gerhard MENK, *Die Beziehungen zwischen Waldeck-Pyrmont und den Niederlanden in der Neuzeit*; in: Horst LADEMACHER (Hg.): *Oranien-Nassau, die Niederlande und das Reich*. Münster, Hamburg, 1995 S. 242.

²⁶ eingenommen.

²⁷ Als Reichsrat wurde die Ständeversammlung des Heiligen Römischen Reichs auf den Reichstagen bezeichnet. Vgl. Helmut NEUHAUS, *Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Berlin, 1997, (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24).

²⁸ John Churchill, 1. Duke of Marlborough, Fürst von Mindelheim, KG, PC (1650–1722) war englischer Feldherr im Spanischen Erbfolgekrieg und der erste Duke of Marlborough. Vgl. Winston S. CHURCHILL, *Marlborough*. 2 Bde., Zürich 1990.

²⁹ feierlichen Akt.

³⁰ ungebörig.

³¹ Frage bewegt.

³² Georg Graf von Werthern (1663–1721) war kursächsischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Woldemar LIPPERT, *Werthern, Georg*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 42 (1897), S. 127–130.

³³ hoch.

tags verzögert, die chatolischen secretarien daraufhin sämblichen aus dem Fürstlichen Collegio³⁴ gewichen und der österreicheche secretarius die reservationes³⁵ nach der anlage sub nr. 4 ad protocollum genommen und ^{e-}des andern tags^{-e} durch einen secretarium zum Reichserbmarschallambte yberschickht hat. Also habe mich bemüssiget gesehen, euer königliche mayestät und churfürstliche durchlaucht hiervon ohnverweilt allerunterthänigst zu referieren und zu bitten, dieselbe geruhen allergnädigst, den in Regensburg subsistierenden³⁶ fürstlich liechtensteinischen gesandschafft deswegen allergnädigst zu rescribieren³⁷ und zu commitieren³⁸, was sowohlen mir und meinem herrn bruder wegen dessen erscheinen und vertretung meiner persohnen wider das herkommen keine hindernus oder difficultät³⁹ gemacht werde, zumahlen es das ansehen hat, das die fürstliche directoria hierunter meinem Erbambte eingriff zu thun und sich dergleichen actum zuzuneigen nicht ungeneigt sein dörrften, wie schon anno 1654 die Dietrichsteinischen⁴⁰ introduction dem damahligen bischoffen zu Regensburg⁴¹ extra- / ordinen⁴², obschon ohne praejudiz und consequenz des Erbambts committiert worden zu sein und das der [...] repraesentatione majestatis imperativa p. 2. capitel 22, pagina 725 zu lesen ist, sodann meinen schon 30jährigen reichsquartiermeistern, der denen vorigen introductionibus, wahl- und krönungstügen beige- wohnt und sich jederzeit also gezeigt und aufgeführt, das sowohlen die römische kayser- und königliche mayestät, als auch das gesambte Churfürstliche Collegium und in specie der jeztmahlige [...]dige gesandschafften besage, der besondern gnadenbezeigungen ein allergnädigster und gnädigster vergnügen darob gehabt, wo nicht und betracht der hermaligen condition der vorgesiz verbleibe, jedoch ein anderen [...]elter und seinen ambt und stande unvenabler orth angedeyhe, biß das erbambte [...], von selbigem daß Directorium bey meiner Canzley haben, hingegen unter der fürstlichen secretarien geneiget oder gar nachgestellt werden sollte, nicht in weiten abgang verfall; ^{f-}so vehers⁴³, als ich nicht wißen kann, ob und wie weit hochermelter, der die höchst ansehenliche gesandtschafft sich ausserdeme der sache anzunehmen mögte, da sie sich gegen mich einigen maßen missvergnügt bezeigt, dan daß das leztere allergnädigste decret abermahlen zu meinen und meinens erbambtes faveur ausgefallen, mit der judensache gar nichts mehr zu schaffen haben zu wollen, sich erkläret, auch destwegen die 2 monatliche anwesenheit meines reichsquartiermeisters die sache noch nicht haben können, wie meine hernechst von denen ganzen verlauste und gegenwärtigen zustande abzustaten habende allerunderthänigste relation den weiten bericht geben wird.^{-f}

Euer königliche mayestät und churfürstliche durchlaucht damit der gnade Gottes zu allen königlichen und churfürstlichen höchst gesezten wohlstande getreulichst, mich aber zu allergnädigster erhör und fernern hulden und gnaden alleruntertghänigst empfehle und allersubmissester und devotister / venerandi ohnveranderlich verharre.

Euer königliche mayestät und churfürstliche durchlaucht.

Pappenheim, den 25. Januarii 1713. /

³⁴ Die Räume des Fürstenkollegs im Rathaus von Regensburg.

³⁵ Vorbehalte.

³⁶ stellvertretenden.

³⁷ antworten.

³⁸ auszuführen.

³⁹ Schwierigkeit.

⁴⁰ Die Familie Dietrichstein war ein österreichisches Adelsgeschlecht. 1624 wurden die Dietrichstein wegen ihrer Verdienste während der Gegenreformation in den Reichsfürstenstand erhoben. Auf Betreiben Kaiser Ferdinands III. erhielt die Familie im Jahr 1654 Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Das dafür notwendige reichsunmittelbare Territorium, die Herrschaft Tarasp in Graubünden, bekamen die Dietrichstein erst 1687 als erbliches Reichslehen von Kaiser Leopold I. Vgl. Anna CORETH, *Dietrichstein, Adam Freiherr von*; in: NDB 3 (1957), S. 700–701.

⁴¹ Franz Wilhelm Reichsgraf von Wartenberg (1593–1661) war Kardinal und Fürstbischof von Osnabrück und Regensburg. Vgl. Georg SCHWAIGER, *Franz Wilhelm von Wartenberg*; in: NDB 5 (1961), S. 365.

⁴² außerhalb der Ordnung.

⁴³ weiterhin.

[*Dorsalvermerk*]

Königliche mayestät und churfürstliche durchlaucht zu Sachsen,
allerunterthänigstes memoriale namens der aller ältisten etc.

Puncto die liechtensteinische introduction und darbey besorglichen difficultäten mit beylagen sub
nr. 1, 2, 3 et 4, umb alernädigste manutenez und order an die gesandschaft zu Regensburg.

De dato Pappenheim, den 25. Januarii 1713.

^{a-a} Nachtrag am linken Rand.

^{b-a} Nachtrag am linken Rand.

^{c-b} Nachtrag am linken Rand.

^{d-d} Nachtrag am linken Rand.

^{e-e} Nachtrag am linken Rand.

^{f-f} Nachtrag auf einem eigenen Blatt.